

# Spez. Bebauungsplan "Ischern"

UEBERBAUUNG ZUCHWIL  
schmiedeweg

bonneville ag zürich  
zimmer + ringger arch. basel

Situation 1:500

DIE BAUHERRIN: *[Signature]*  
DIE ARCHITEKTEN: *[Signature]*

im Januar 1964  
Gezeichnet He Abgeändert:  
Plan Nr. Format 70/100 cm

REV. 12. SEPT. 1966

Vom Gemeinderat genehmigt:  
Durch Gemeinderatsbeschluss No. 369 vom 2. März 1967

Für die Einwohnergemeinde:  
Zuchwil, den 3. Juli 1967  
Der Ammann: *[Signature]*  
Der Gemeindegeschreiber: *[Signature]*

Vom Regierungsrat genehmigt:  
Durch Regierungsratsbeschluss  
No. 2031 vom 26. April 1967

Für den Regierungsrat:  
Solothurn, den 1. Juni 1967  
Der Staatschreiber: *[Signature]*

Legende  
— Einzugsbereich des spez. Bebauungsplanes

- Strassen bestehend
- Trottoirs bestehend
- Strassen projektiert
- Trottoirs projektiert
- Parkplätze projektiert
- HAUSBAULINIE
- OBERIRDISCHE PARKPLÄTZE 28
- UNTERIRDISCHE " 81

von Solothurn

## Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan "Ischern" für GB-Nr. 136, 722, 1562 und 1583

1. Die Grundstücke GB Zuchwil Nr. 136 und 722 dürfen nur inner halb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31, Abs. 1 und 2 des Normalbaureglementes gestattet. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Die bestehenden Strassen- und Baulinien auf GB Zuchwil Nr. 136 und 722 werden aufgehoben.
2. Die Ausnutzungsziffer ist mit 1,19 limitiert, sie wird nach § 26 NBR berechnet.
3. Die jeweils zulässige Geschosshöhe inkl. Erdgeschoss ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Dachaufbauten für technische Funktionen sind gestattet und sind in den Baukörper gut einzugliedern.
4. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstellflächen für die PW der Besucher und Benutzer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen. Die Autoabstellplätze sowie die Zugangswege sind gemäss den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen, wobei die Baubehörde in jedem Falle die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vorschreibt.
5. Auf der Südwestseite der Bauten ist ein ausreichender Kinderspielplatz zu erstellen. Die Pläne hiezu sind mit den Baugesuchen, als integrierender Bestandteil derselben, einzureichen.
6. Das Land für den Spielplatz des Kindergartens (blau bandiert) ist von der Bauherrin der Einwohnergemeinde Zuchwil unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 2 -
7. Im südlichen Teil des Hochhauses und zwar im Parterre wird durch die Einwohnergemeinde Zuchwil ein Kindergarten erstellt. Die Eigentumsverhältnisse an den Kindergartenräumen werden in Form von Stockwerkeigentum geregelt. Die genaue Ausgestaltung dieses Stockwerkeigentums mit dem dazugehörigen Verwaltungsreglement erfolgt später, es muss jedoch vor Beginn der Bauarbeiten am Hochhaus erledigt sein.

Zuchwil, 22. Oktober 1966

Areal SBB

